

Sozialhilfe: Anweisung zur Hinterlegung der Nummernschilder und zum Verkauf des Personenwagens

§ 11 SHG – Zulässigkeit des Besitzes eines Personenwagens aus medizinischen Gründen (E. 9-17).

Aus den Erwägungen:
(...)

9. Nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2001 über die Sozial-, die Jugend- und die Behindertenhilfe (SHG, SGS 850) hat die Sozialhilfe zur Aufgabe, persönliche Hilfsbedürftigkeit vorzubeugen, deren Folgen zu lindern oder zu beheben sowie die Selbständigkeit und die Selbsthilfe zu erhalten und zu fördern. Artikel 2 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1977 über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG, SR 851.1) bestimmt, dass bedürftig ist, wer für seinen Lebensunterhalt nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann.

10. § 4 Absatz 1 SHG sieht vor, dass notleidende Personen Anspruch auf unentgeltliche Beratung und auf materielle Unterstützung haben. Unterstützungen werden an die Aufwendungen für den Grundbedarf, eine angemessene Wohnung, obligatorische Versicherungen, medizinische Behandlung und Pflege, Tagesbetreuung, familienstützende Massnahmen sowie an weitere notwendige Aufwendungen gewährt (§ 6 Absatz 1 SHG). Gemäss § 6 Absatz 2 SHG werden keine Unterstützungen für Schuldensanierungen gewährt sowie für den Besitz, Unterhalt und Betrieb eines Personenwagens, sofern er nicht aus medizinischen oder beruflichen Gründen benötigt wird. Gemäss § 6 Absatz 3 SHG regelt der Regierungsrat das Mass der Unterstützungen und stuft sie nach der Grösse des Haushalts ab. Er orientiert sich dabei an den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien). Diese SKOS-Richtlinien sind jedoch nicht verbindlich (vgl. Kantonsgerichtsentscheid, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht [KGE VV] Nr. 205 i.S. K. vom 20. November 2002, 2002/253, E. 5b).

11. Das Subsidiaritätsprinzip, welches in § 5 Absatz 1 SHG verankert ist, besagt, dass Unterstützungen nur gewährt werden, wenn die zumutbare Selbsthilfe, die Leistungen der Unterhalts- und Unterstützungspflichtigen sowie die gesetzlichen, vertraglichen und sonstigen Leistungen Dritter nicht ausreichen oder nicht rechtzeitig erhältlich sind (§ 5 Absatz 1 SHG). Das Subsidiaritätsprinzip betont den ergänzenden Charakter der Sozialhilfe und verlangt, dass zunächst alle anderen Möglichkeiten der Hilfe auszuschöpfen sind, bevor staatliche Hilfeleistungen erbracht werden. Insbesondere besteht kein Wahrecht zwischen den vorrangigen Hilfsquellen und der öffentlichen Sozialhilfe (FELIX WOLFFERS, Grundriss des Sozialhilferechts, Wien 1993, S. 71). Der Systematik der Existenzsicherung folgend ergibt sich unzweifelhaft, dass die staatliche Sozialhilfe gegenüber den Sozialversicherungen - namentlich der beruflichen Vorsorge - einschliesslich der Ergänzungsleistungen sowie Einkünften aus Arbeitserwerb als subsidiäres Institut der Bedürftigenunterstützung in Anspruch genommen werden kann (vgl. ebenso KGE VV i.S. C.O. vom 15. September 2004, 810 04 44, E. 4c/aa).

12. Diese Grundsätze der Subsidiarität sind überdies in § 11 SHG verankert. Nach § 11 Absatz 1 SHG ist die unterstützte Person verpflichtet, alle Massnahmen, die der Erreichung und Erhaltung ihrer Selbständigkeit dienen, aktiv zu nutzen und zu unterstützen. Sie ist gemäss § 11 Absatz 2 SHG insbesondere verpflichtet, die zur Bemessung der Unterstützung benötigten Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu zu geben sowie Einsicht in die zweckdienlichen Unterlagen zu gewähren (Buchstabe a), alle ihr möglicherweise zustehenden gesetzlichen oder vertraglichen Ansprüche geltend zu machen und sich so zu verhalten, dass diese nicht verjähren oder verirken (Buchstabe b), Forderungen bis zum Umfang der Unterstützung dem unterstützenden Gemeinwesen abzutreten oder im Falle unabtretbarer Forderungen die Schuldnerin oder den Schuldner zur Auszahlung an dieses zu ermächtigen (Buchstabe c), sich um den Erhalt einer Arbeitsstelle zu bemühen (Buchstabe d), sich um eine Erwerbstätigkeit zu bemühen sowie eine angebotene Arbeitsstelle anzunehmen, sofern nicht schwerwiegende Gründe entgegenstehen (Buchstabe e), ihre Einkünfte sowie die ausgerichtete Unterstützung bestimmungsgemäss zu verwenden (Buchstabe f), mit den Behörden und Organen zusammenzuarbeiten und deren Weisungen zu befolgen (Buchstabe g).

13. Die Beschwerdeführer bringen vor, dass sich die gesundheitliche Situation ihres vierjährigen Sohnes nicht geändert habe. Er müsse immer noch in regelmässigen Abständen zur Kontrolle und Untersuchungen ins Kinderspital Zürich und Basel. Aufgrund seiner Immunschwäche müsse er die öffentlichen Verkehrsmittel meiden. Ende April sei ausserdem das Herzmedikament gestoppt worden. Es bestehe die Möglichkeit, dass wieder erneut Notfalltransporte nach Basel erforderlich seien. Unplanmässige Fahrten seien mit den Mobility Angeboten nicht möglich und Nachbarschaftshilfe bestehe keine. Die SHB bringt diesem Argument entgegen, dass der weitere Gebrauch des Fahrzeuges eine bestimmungsfremde Verwendung von Unterstützungsleistungen zur Folge habe. Des Weiteren verweist sie auf ihren Einspracheentscheid vom 8. Juli 2011. Darin wird insbesondere die Verwendung des Personenwagens mit der Begründung abgelehnt, dass ein Arztzeugnis als solches keinen Anspruch auf Übernahme der Betriebskosten begründe. Nicht der Arzt, sondern die SHB entscheide darüber. Medizinische Gründe seien etwa dann gegeben, wo infolge Invalidität die Mobilität nur mit einem Personenwagen gewährleistet werden könne und die IV in der Regel einen Beitrag an den Personenwagen zahle.

14. Im vorliegenden Fall legen die Beschwerdeführer drei Arztzeugnisse ins Recht. Eines vom Universitäts-Kinderspital beider Basel vom 8. Oktober 2010 und zwei vom Kinderspital Zürich vom 11. Oktober 2010 und vom 12. Oktober 2011. Das erste Arztzeugnis bestätigt, dass der Sohn der Beschwerdeführer chronisch krank ist und regelmässig medizinische Termine im Kinderspital Basel hat. Aufgrund der Erkrankung erachtet der behandelnde Arzt es für sinnvoll, wenn die Familie flexibel in ihrer Mobilität ist. Konkret bedarf es zeitweise einer raschen Spitalkonsultation. Das zweite Arztzeugnis, das vom dritten Arztzeugnis bestätigt wird, belegt die am Kind durchgeführte Knochenmarkstransplantation und weist auf die Immunkrankheit hin, wie auch auf die regelmässige Einnahme lebensnotwendigerweise prophylaktische Medikamente und die Einhaltung bestimmter Hygienemassnahmen und -vorschriften. Zu Letzteren gehört insbesondere die Vermeidung von grösseren Menschenansammlungen und somit der Transport des Kindes mit den öffentlichen Verkehrsmitteln. Das aktuelle Arztzeugnis bestätigt die vorstehenden Ausführungen und weist zusätzlich darauf hin, dass sich die gesundheitliche Situation des Kindes nicht

verbessert habe und er wieder anfälliger für Infektionen sei. Dazu müsse er weiterhin regelmässig in die Spezialsprechstunden der KMT-Nachsorge des Universitätskinderspitals Zürich gehen. Durch die erhöhte Infektgefahr sei es weiter unabdingbar, dass das Kind die öffentlichen Verkehrsmittel nicht benützen dürfe.

15. Analog zu Artikel 8 des Schweizerischen Zivilgesetzes vom 10. Dezember 1907 (ZGB, SR 210) trägt auch im öffentlichen Prozess in der Regel derjenige die Beweislast, der aus der unbewiesenen gebliebenen Tatsache hätte Rechte ableiten können. Der Gegner der beweisbelasteten Partei hat nach Artikel 8 ZGB das Recht zum Gegenbeweis (BGE 130 III 326).

16. Ein Arztzeugnis gilt als Privaturkunde, da es von Privaten produziert wird. Es unterliegt der freien Beweiswürdigung (RENÉ RHINOW/HEINRICH KOLLER/CHRISTINA KISS/DANIELA THURNHERR/DENISE BRÜHL-MOSER, Öffentliches Prozessrecht, 2. Aufl., Basel 2010, S 338, Rz. 1213). Dabei ist von Folgendem auszugehen: Es liegt im Ermessen der Behörde, ob es auf ein Arztzeugnis abstellen will oder nicht. Zweifelt die Behörde an der Schlüssigkeit eines Arztzeugnisses, kann es vom ausstellenden Arzt eine Erläuterung verlangen oder ein Obergutachten eines zweiten Arztes erstellen lassen (JÜRIG BRÜHWILER, Kommentar zum Einzelarbeitsvertrag, Bern/Stuttgart/Wien 1996, N 9 zu Art. 324a OR). Arztzeugnisse, die nur auf Patientenschilderungen abstellen und keine eigenen objektiven Feststellungen des Arztes enthalten oder erst Monate später ausgestellt worden sind, haben kaum Beweiskraft (BRÜHWILER, a.a.O., N 9 zu Art. 324a OR; CHRISTOPH SCHÖNENBERGER, Das Erschleichen der Lohnfortzahlung unter Berufung auf Krankheit, Bern 2001, S. 115). Eine Rückdatierung eines Arztzeugnisses ist nur ausnahmsweise, nach gewissenhafter Prüfung und in der Regel nur bis zu zwei Tagen zulässig. Eine erheblich weitergehende Rückdatierung eines Attestes ohne plausible Begründung bewirkt, dass dem Arztzeugnis der Beweiswert abgeht, da es lediglich medizinisch nicht überprüfbare Vermutungen des Arztes enthält (SCHÖNENBERGER, a.a.O., S. 116). Kein rückdatiertes Arztzeugnis liegt hingegen vor, wenn es erst Monate nach einer erfolgten Untersuchung ausgestellt wird. Dessen Beweiseignung kann hingegen auch abgesprochen werden, wenn sich der Arzt anhand der Krankengeschichte nicht mehr hinreichend an die damaligen Verhältnisse erinnern kann (SCHÖNENBERGER, a.a.O., S. 117).

17. Wie bereits erwähnt (vgl. Ziffer 14) belegen die vorliegenden Arztzeugnisse die Krankheit des Immunsystems des Kindes der Beschwerdeführer und die damit verbundenen regelmässigen medizinischen Arzttermine, die sowohl in Basel wie auch in Zürich vom Kind wahrgenommen werden müssen. Auch geht aus ihnen hervor, dass das Kind grössere Menschenansammlungen meiden muss und somit der Transport mit den öffentlichen Verkehrsmitteln nicht möglich ist. Dies wird überdies auch von verschiedenen Artikeln im Internet bestätigt (vgl. etwa http://www.immundefekt.de/linfo_is.shtml; zuletzt aufgesucht: 12.10.2011). Es liegen somit keine Anhaltspunkte vor, die an der Glaubwürdigkeit dieser Arztzeugnisse Zweifel lassen. Auch die SHB bringt keine Argumente vor, die die Beweiskraft der Arztzeugnisse entkräften könnte. Wie die Beschwerdeführer zu Recht vorbringen, können rasche Hospitalisierungen durch das Mobility Angebot nicht gedeckt werden. Auch kann nicht von den Beschwerdeführern verlangt werden, dass sie auf die Nachbarschaftshilfe hinsichtlich der diversen Fahrten nach Basel und Zürich vertrauen, zumal es auch sehr schwierig sein wird, derartige grosszügige Nachbarn zu finden. Es ist somit als erwiesen zu betrachten, dass die Beschwerdeführer aufgrund ihres Kindes auf ein

Fahrzeug aus medizinischen Gründen angewiesen sind. Die SHB hat die Beschwerdeführer demnach zu Unrecht zur Hinterlegung der Nummernschilder und zum Verkauf des Fahrzeuges verpflichtet.

(RRB Nr. 1500 vom 1. November 2011)